

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**[Strafgesetz]**

**Leopold <I., Baden, Großherzog>**

**Carlsruhe, [1851]**

VIII. Titel. Von den Sitzungen der Schwurgerichte und den Verhandlungen  
vor denselben

[urn:nbn:de:bsz:31-13361](#)

## VIII. Titel.

Von den Sitzungen der Schwurgerichte und den Verhandlungen vor denselben.

## §. 89.

Zeit und Ort der Sitzungen.

Alle drei Monate sind Urtheilsitzungen in jedem Hofgerichtsbezirke zu halten, wobei alle dort zur Untersuchung gekommenen, zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen spruchreichen Strafsachen abgeurtheilt werden. Die Orte, wo diese Sitzungen gehalten werden, bestimmt eine Regierungsverordnung.

Gleichwohl kann das Hofgericht in einzelnen Fällen auf Antrag des Staatsanwalts durch Beschluß seines vollen Rathes verfügen, daß Urtheilsitzungen an einem weiteren Orte oder an einem andern, als dem regelmäßig dazu bestimmten Orte seines Sprengels oder in kürzeren Zwischenräumen abzuhalten seien, wenn dies wegen der Zahl, Wichtigkeit oder Dringlichkeit der vorliegenden Untersuchungen oder wegen der großen Zahl der in der Gegend, in welcher das Verbrechen verübt worden ist, wohnenden Zeugen, oder aus Rücksicht auf die Gefährdung der Sicherheit oder Unabhängigkeit des Gerichts angemessen erscheint.

## §. 90.

Verweisung an ein anderes Hofgericht.

Das Oberhofgericht hat die Befugniß, auf den Antrag des Staatsanwalts des zuständigen Hofgerichts, oder auch des Angeklagten, nach Vernehmung des Hofgerichts, Strafsachen, deren Verhandlung an dem Sitz oder auch in dem Sprengel des zuständigen Hofgerichtes die öffentliche Sicherheit gefährden, oder rücksichtlich deren die Be-

sorgniß stattfinden kann, daß eine in jenem Sprengel vorherrschende Meinung nachtheilig auf die Unbefangenheit der Geschworenen einwirken könnte, an ein anderes Hofgericht zur Aburtheilung zu verweisen.

### §. 91.

#### Verhandlung vor dem Schwurgericht.

Für die Verhandlung vor den Schwurgerichten gelten die Vorschriften des Titels XVII. der Strafprozeßordnung über die Schlußverhandlung vor den Hofgerichten, mit der oben im §. 37 bestimmten Aenderung, unter folgenden weiteren Bestimmungen:

1. die im zweiten Absatz des §. 236 bemerkten Vorgänge werden nicht in das Sitzungsprotokoll aufgenommen, und
2. die in §. 240 genannten Erkenntnisse von dem Schwurgerichtshof ohne Bezug der Geschworenen erlassen;
3. die Vorschrift des §. 246 Absatz 1 findet auf die den Geschworenen zu stellenden Fragen Anwendung.

### §. 92.

#### Amt des Präsidenten.

Der Präsident des Schwurgerichtshofes hat die Verhandlungen in der Sitzung zu leiten, den Angeklagten und die Auskunftspersonen zu vernehmen, auch die Ordnung, in welcher die einzelnen Beweismittel vorzubringen sind, zu bestimmen.

### §. 93.

Er kann alle Maßregeln ergreifen, die er zur Aufklärung der Sache (§. 92) für dienlich erachtet, insbesondere kann er im Laufe der Verhandlung, selbst durch Vor-

führungsbefehle, Jeden vorsordern und vernehmen oder sich alle neuen Beweisstücke beibringen lassen, welche ihm nach den in der öffentlichen Sitzung gegebenen neuen Aufschlüssen ein weiteres Licht über die streitige Sache verbreiten zu können scheinen.

Eine Beeidigung erfolgt in diesem Falle jedoch nur auf übereinstimmenden Antrag beider Parteien oder in Folge eines Beschlusses des Gerichts, nach Umständen vor oder nach der Vernehmung.

#### §. 94.

Er muß Alles beseitigen, was geeignet ist, die öffentlichen Verhandlungen ohne Rücksicht auf größere Sicherheit der Ergebnisse in die Länge zu ziehen.

#### §. 95.

##### Erläuterungsfragen der Geschworenen.

Jeder Geschworene ist befugt, während des Laufes der Verhandlungen an den Angeklagten, so wie an die Zeugen und Sachverständigen Fragen zu stellen, nachdem er sich hierzu das Wort von dem Präsidenten erbeten hat. Er kann auch an den Präsidenten den Antrag auf Vornahme von Handlungen stellen, welche die Aufklärung von Punkten bezeugen, die ihm für die Beurtheilung des Straffalles erheblich erscheinen.

Die stellvertretenden Geschworenen (§. 75) haben die nämlichen Besugnisse, wie die Hauptgeschworenen.

#### §. 96.

##### Schlussvortrag des Präsidenten. Fragestellung.

Nach geschlossener Verhandlung faßt der Gerichtspräsident den Inhalt derselben in mündlichem Vortrag kurz zusammen, macht die Geschworenen auf die einzelnen

Thatsachen und auf die Ergebnisse des Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweises aufmerksam, wobei er sich jedoch jeder Neuherung über seine Meinung für die Entscheidung im Einzelnen und im Allgemeinen zu enthalten hat und erinnert sie an ihre übernommenen Pflichten.

Er eröffnet ihnen:

1. daß es, um den Angeklagten für schuldig zu halten, nicht einer bestimmten Anzahl oder Beschaffenheit von Beweismitteln bedürfe, sondern lediglich einer auf gewissenhafte Prüfung aller für und gegen den Angeklagten vorgebrachten Beweise gestützten festen Überzeugung;
2. daß es nicht der Beruf der Geschworenen sei, über die Strafgesetze zu richten und Gnade zu üben;
3. daß es ihre Pflicht sei, über den Gang der Verathung und die Abstimmung ein unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten.

Sodann macht er nach vorheriger Verathung mit dem Gerichtshofe die an die Geschworenen zu stellenden Fragen bekannt, welche sich jedenfalls über die strafbare That mit ihren Erschwerungs- und Milderungsgründen, über den Anteil des Angeklagten an derselben und über die vorgebrachten Entschuldigungsbeweise zu erstrecken haben.

Sowohl die Geschworenen, als der Staatsanwalt und der Angeklagte, beziehungsweise sein Vertheidiger, können Bemerkungen gegen die Fragestellung machen, worüber der Gerichtshof sofort entscheidet.

#### IX. Titel.

Von der Verathung und dem Wahrspruch der Geschworenen.

##### §. 97.

Verathung der Geschworenen.

Wenn die Fragen festgestellt sind, so werden sie den